OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604993/4/Py/BR

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.K., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 5. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130192548/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften lauten:
„§ 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015, iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2022, GZ: BHRO/921130192548/21, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 9. November 2021 gegen die Strafverfügung vom 27. Oktober 2021 nicht Folge gegeben.

Dem Bf wird vorgeworfen, er habe am 23. September 2021 um 16:49 Uhr in Schwarzenberg am Böhmerwald, X vor dem Haus X, seinen PKW mit dem Kennzeichen X (D) samt Anhänger mit dem Kennzeichen X (A) im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt und dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 8 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten hat.

Begründend führte die belangte Behörde aus, das von Str.km 1,4 + 190 m bis Str.km 1,608 + 107 m links am Tatort aufgestellte Vorschriftszeichen Halten und Parken verboten sei rechtmäßig verordnet und am 31. Mai 2021 um 15:45 Uhr durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht worden. Das Fahrzeug des Bf sei unbestritten zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Tatort abgestellt worden. Es sei zwar richtig, dass das Gebäude unmittelbar an der Straße gelegen sei, sodass direkt beim Gebäude auf Eigengrund kein Fahrzeug abgestellt werden könne. Es befinde sich aber 4 m neben dem Scheunentrakt ein Nebengebäude mit Garagentor und einem knapp 25 m² großen Vorplatz zwischen Tor und Landesstraße, sodass es nicht unzumutbar sei, Brennmaterial etc. von diesem Vorplatz bzw. dem Garagengebäude zum Hauptgebäude zu bringen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig unbegründet Beschwerde und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung „beim Gericht Rohrbach“.

3. Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Aufforderung des Bf, seine Beschwerde hinsichtlich des konkreten Begehrens, der Beschwerdegründe sowie des Antrages auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Gericht Rohrbach zu präzisieren.

Dieser Aufforderung kam der Bf mit Schreiben vom 20. Februar 2022 nach. Er begründete seine Beschwerde zusammengefasst damit, dass am 31. Mai 2021 im Bereich des Tatorts ein Halte- und Parkverbot verordnet worden sei. Am 19. Juli 2021 habe er eine Ausnahmegenehmigung für Ent- und Beladetätigkeiten beantragt, die ihm aber trotz mehrmaliger Urgenzen bei der belangten Behörde nicht erteilt worden sei. Eine solche sei aber erforderlich, um das Haus bzw. den zum Haus gehörenden Schuppen durch eine Öffnung zur Straße hin mit Brennstoffen und anderem zu bestücken. Eine Bestückung des Schuppens über die Garage sei aufgrund der Entfernung zum Schuppen sehr umständlich, weshalb dies seit mindestens 200 Jahren über die öffentliche Straße erfolgen würde. Zu seinem Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung „beim Gericht Rohrbach“ hat sich der Bf nicht geäußert, sodass es an einem ausdrücklichen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fehlt.

Fehlt es an einem ausdrücklich Antrag, so ist in verfassungskonformer Interpretation zu prüfen, ob es sich auf einen Verzicht des Beschuldigten auf die öffentliche mündliche Verhandlung schließen lässt (vgl. VfSlg 17.375/2004 unter Berufung auf die Rsp des EGMR und – dem folgend – die stRsp des VwGH, z.B. 18.10.2011, 2010/02/0099). Auf einen schlüssigen Verzicht lässt sich bei einem unvertretenen Beschuldigten dann schließen, wenn der Beschuldigte entweder über die Antragstellung belehrt wurde oder aber Umstände darauf hinweisen, dass der Beschuldigte von dieser Möglichkeit ohnedies hätte wissen müssen (vgl. VfSlg 16.894/2003 und 17.121/2004, sowie z.B. VwGH 26.04.2010, 2004/10/0024; 18.10.2011, 2010/02/0099; 14.06.2012, 2011/10/0177 und 04.10.2012, 2010/09/0225). Ein schlüssiger Verzicht kann aber nicht angenommen werden, wenn der Inhalt des Beschwerdebegehrens eine Auseinandersetzung mit Sachverhaltsfragen erfordert, etwa wenn der Beschuldigte seine Einvernahme (VwGH 25.11.2009, 2009/02/0288) oder die Erörterung eines vorgelegten Gutachtens (VwGH 03.07.2009, 2005/17/0178) begehrt. (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44 VwGVG Rz 23 [Stand 01.05.2017, rdb.at])

Der Bf wurde in der Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses auf sein Antragsrecht hinsichtlich der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen. Der Bf hat in seiner Beschwerde eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem „Gericht Rohrbach“ beantragt und wurde mit Schreiben vom 10. Februar 2022 durch das erkennende Gericht unter anderem dazu aufgefordert, sich zu diesem Antrag zu äußern. Der Bf hatte folglich jedenfalls Kenntnis von seinem Recht auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, der Aufforderung sich zu seinem Antrag zu äußern, ist er nicht nachgekommen. Insbesondere hat er weder eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch seine Einvernahme

oder die Erörterung eines (im Verfahren ohnehin nicht vorgelegten) Gutachtens beantragt. Es ist daher von einem schlüssigen Verzicht auszugehen.

Zusammengefasst konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entfallen, da eine solche vom Bf nicht beantragt wurde und die belangte Behörde ausdrücklich darauf verzichtet hat. Zudem wurden die vorgeworfenen Übertretungen vom Bf grundsätzlich nicht bestritten und es wurde eine Geldstrafe verhängt die 500 Euro nicht übersteigt. Weiters haben die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 und 4 VwGVG).

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960) war zum Tatzeitpunkt auf der X von Str.km 1,4 + 190 m bis Str.km 1,608 + 107 m links aufgestellt.

Der Bf hat den PKW mit dem Kennzeichen X (D) samt Anhänger mit dem Kennzeichen X (A) am 23. September 2021 um 16:49 Uhr in Schwarzenberg am Böhmerwald, X, vor dem Haus X, im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt.

4.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt und ist unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 123/2015, ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 52 lit. a Z 13b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Zeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf bestreitet nicht, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug samt Anhänger zur angeführten Tatzeit am Tatort im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt hat.

Der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist damit erfüllt.

6. Der Bf bringt vor, er habe eine Ausnahmegenehmigung für Ent- und Beladetätigkeiten beantragt. Diese sei ihm trotz mehrmaliger Urgenzen bei der belangten Behörde nicht erteilt worden, obwohl sie erforderlich sei, um das Haus bzw. den zum Haus gehörenden Schuppen durch eine Öffnung zur Straße hin mit Brennstoffen und anderem zu bestücken. Dazu ist auszuführen, dass die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen

und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt, oder obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann unter dem Schuldausschließungsgrund des Notstandes iSd § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. In der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung allein, durch die die Lebensmöglichkeiten selbst nicht unmittelbar bedroht sind, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand im vorbezeichneten Sinn nicht gesehen werden. So sind insbesondere auch auf bloß mögliche nachteilige Folgen verweisende Gründe mangels Unmittelbarkeit einer drohenden Gefahr nicht geeignet, die Annahme eines solchen Notstandes zu rechtfertigen (vgl. VwGH 25.05.2000, 99/07/0003; 24.07.2001, 97/21/0622 mwN).

Der durch den Bf vorgebrachte Umstand, dass die Durchführung der Ladetätigkeiten über die Garage aufgrund der großen Entfernung zwischen Garage und Schuppen sehr umständlich sei, stellt keinesfalls eine drohende Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Freiheit oder Vermögen dar. Das Abstellen des Fahrzeuges samt Anhänger im Halte- und Parkverbot war daher rechtswidrig und ist dem Bf subjektiv vorwerfbar.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und durchschnittlichem Vermögen ausgegangen. Der Bf ist dieser Annahme trotz Aufforderung durch die belangte Behörde am 10. Dezember 2021 nicht entgegengetreten, sodass diese Annahmen nicht zu beanstanden sind. Das Verwaltungsstrafregister des Bf weist eine einschlägige Vormerkung auf, sodass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe entspricht lediglich rund 5,5 % der gesetzlich festgelegten Höchststrafe und ist sowohl tat- als auch schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist aus generalpräventiver und insbesondere aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

8. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) nur dann Rechnung getragen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (vgl. VwGH 25.04.2019, Ra 2021/02/0256, mwN).

Eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung ist zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139, mwN).

Die zum Tatzeitpunkt gültigen Fassungen der Bestimmungen waren daher zu präzisieren.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen einer Notstandssituation noch zum Unterlassen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny